

jedes Jahrs bey den Gleich-Listen zu bemerken, ob Kinder lutherischer Eltern nach dem 16ten Jahr confirmirt seyen. Damit jedoch

4) die Kinder der Landleute nicht ohne Noth, und blos weil die Zeit der Confirmation noch nicht ist, auf- und von den oft zu ihrer eigenen und der Eltern Erhaltung nöthigen Arbeiten abgehalten werden; so hat jeder Prediger ohne Ausnahme und ohne Rücksicht auf die Zahl der Confirmanden; weymal im Jahr, zu der Zeit, die ihm dazu am schicklichsten scheint, zu confirmiren, und wenn sich dazu durchaus keine Subjecte fänden, Anzeige davon bey dem Superintendenten seiner Klasse zu thun. Detmold den 20 Febr. 1790.

Fürstlich Lippisches Consistorium
daselbst.

Num. IV.

Verordnung wegen Anschaffung der gedruckten Landesgesetze, von 1790.

Da nun auch der dritte Band der Landesverordnungen erschienen ist, und sich bis auf voriges Jahr einschließlicly erstreckt, so wird, nach vorgängig auf letzten Landtag geschehener Communication Namens Serenissimi Regentis Hochfürstlichen Durchlaucht zur Beförderung des Debits dieser, auf Kosten der Landkasse gedruckten, gemeinnützigen Sammlung hiermit verordnet, daß künftig die Mitglieder der landesherrlichen und beyder ständischen Collegien, die Drossen, Beamten und Bürgermeister, wie auch die Secretarien, Syndici und Advocaten, vor ihrer Verpflichtung die Landesverordnungen

nungen complet von dem zum Absatz derselben committirten Canzley-Secretair für den auf vier Thaler bestimmten Preis ankaufen, und zu dem Ende Quittung produciren sollen. Wobey es sich jedoch von selbst versteht, daß niemand wegen eines zwiefachen Amtes oder Verhältnisses ein doppeltes Exemplar zu nehmen angehalten werden soll. Und da nunmehr die Sammlung bis auf die neuesten Zeiten ergänzt ist; so sind, bis zu künftiger Herausgabe eines neuen Theils der ferner herauskommenden Gesetze, die Jahrgänge des Intelligenzblatts interimistisch von Anfang des jetzigen Jahrs, als Fortsetzung jener Sammlung zu gebrauchen, da die Verordnungen der Regel nach außer dem Anschlag, und der gemeinlich auf den wesentlichen Inhalt mit Beziehung auf das in extenso abgedruckte Gesetz selbst eingeschränkten Kanzelpublication immer zugleich, und wenn jener oder diese nicht verfügt werden, nur allein durch dies öffentliche Blatt, welches daher insbesondere alle obrigkeitliche Personen immer lesen müssen, bekannt gemacht werden.

Da übrigens die Sammlung der Gesetze immer in loco judicii zum jederzeitigen Nachschlagen vollständig vorhanden seyn muß, und die vorigen beyden Bände schon für die Amtsstuben angeschafft sind, so können die Aemter den dritten Theil, und zwar, wie vorhin, auf Kosten der Sportelcasse für den auf einen Thaler festgesetzten Preis bezahlen, und auf den Band die Worte:

Für die Amtstube zu N.

gleichmäßig setzen lassen. Endlich soll die Bekanntmachung dieser Verordnung durch das Intelligenzblatt zu jedermanns Nachachtung geschehen. Detmold den 16ten März 1790.

Fürstlich Lippische Regierung
daselbst.

Num. V.